



Turn- und Sportverein 1908 e.V. Bingen-Gaulsheim

Satzung des Turn- und Sportverein 1908 e. V. Bingen-Gaulsheim

§ 1 - Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Turn- und Sportverein führt den Namen „TuS 1908 e.V. Bingen-Gaulsheim“; er wurde am 15.03.1908 in Gaulsheim (heute Stadtteil von Bingen/Rhein) gegründet. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen-Gaulsheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft beantragen will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 15. November beim Vorstand eingegangen sein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen

§ 4 - Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

§ 6 - Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten und der Allgemeinen Zeitung Bingen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit

einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand,
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern

b) als Gesamtvorstand,
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,
den Ressortleitern für Jugendarbeit, Breiten- und Freizeitsport,
Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsarbeiten, Übungsleitern und den Vertretern der Abteilungen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 - Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sportes auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

2. Der Mitarbeiterkreis versammelt sich mindestens ein Mal jährlich. Er wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 - Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jugendsport
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind
Ressortleiter Breiten – und Freizeitsport
Ressortleiter Wettkampfsport
- b) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
Ressortleiter für Jugendsport
- c) Wettkampfsport
die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter
Ressortleiter für Jugendsport

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ihren Leiter einberufen.

§ 12 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle anderen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Grundschule „An den Rheinwiesen“ in Bingen-Gaulsheim mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Schlussbemerkungen

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Diese Satzung wurde erstmals anlässlich der Gründungsversammlung vom 15.03.1908 beschlossen und in der Vergangenheit geändert und aktualisiert, wobei sich die genauen Daten nicht mehr feststellen lassen, letztmals am 14.06.1975.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.2014 genehmigt und beschlossen.